

Zur Änderung der Gemeindeordnung/Kommunalverfassung

Engel: Stärkung des Mittelstandes und Handwerkes, Schutz der Bürger vor wirtschaftlichen Wagnissen ihrer Kommunen

Der kommunalpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, Horst Engel, erklärt zur heutigen Demonstration von Stadtwerkern in Düsseldorf gegen die Reform der Gemeindeordnung:

"Die Beteiligungsberichte zahlreicher Kommunen sprechen eine klare Sprache: Viele Kommunen haben unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsvorsorge ihrem wirtschaftlichen Expansionsdrang in den letzten Jahren freien Lauf gelassen und eine Betätigung in Aufgabenfeldern der privaten Wirtschaft als weitere Einkommensquelle entdeckt. Wie Kraken betätigen sie sich durch die Gründung neuer Tochtergesellschaften und den Erwerb weiterer Beteiligungen in immer neuen Bereichen und machen den lokalen privaten Anbietern ungleiche Konkurrenz."

"Die Phantasie mancher Kommunen kennt da keine Grenzen. Städtische Gartenbaubetriebe übernehmen die Pflege privater Grünflächen. Kommunale Verkehrsbetriebe recyceln Autos und bieten für Dritte Kfz-Reparaturen an. Stadtwerke halten Beteiligungen an Reisebüros und treten als Dienstleister für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik auf. Kommunale Einrichtungen erbringen Consulting- und Ingenieurleistungen oder führen mit ihren Personalbüros die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für private Auftraggeber durch."

"Leere öffentliche Kassen lassen sich nicht dadurch füllen, dass die Verwaltungen den mittelständischen Unternehmen Aufträge wegnehmen. Wer den Mittelstand auf diese Weise verdrängt, der gefährdet unsere wirtschaftliche Basis."

Die Kommunen sind mit erheblichen Wettbewerbsvorteilen ausgestattet. Stadtwerke können faktisch nicht pleite gehen, Handwerksbetriebe dagegen sehr wohl. Weder entspreche es der Wirtschaftsordnung noch diene es anderen Beteiligten, wenn mit Steuermitteln Betätigungen finanziert werden, die zu Wegfall von Arbeitsplätzen auf dem freien Markt führen. Es sei deshalb richtig, die derzeitige Waffenungleichheit zwischen öffentlichen und privaten Marktteilnehmern zu bereinigen und der kommunalwirtschaftlichen Betätigung außerhalb der Kernbereiche und der Daseinsvorsorge enge Grenzen zu setzen.

"Die Reform des Gemeindewirtschaftsrechts setzt genau dieses Ziel um:

Für Einrichtungen der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie um kulturelle und soziale Einrichtungen wie z.B. Museen, Bibliotheken, Bäder, Krankenhäuser, Seniorenheime, Wohnungsbau wird der dringende öffentliche Zweck gesetzlich vermutet. Für diese Bereiche gilt weiter keine Subsidiaritätsklausel, so dass sich in diesem Bereich faktisch rechtlich nichts ändert.

Für andere, herkömmlicherweise von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben der Daseinsvorsorge wie Energie- und Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr und Telekommunikation muss die Gemeinde darlegen, dass ein dringender öffentlicher

Zweck diese Betätigung erfordert. Dies ist idR problemlos möglich, soweit es um die Versorgung der eigenen Gemeindeglieder geht. Auch hier gilt die verschärfte Subsidiaritätsklausel nicht.

Allein eine Betätigung über die genannten Bereiche hinaus ist zulässig, wenn der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Expansion, um Einnahmen der Stadtwerke zu steigern, ist kein dringender öffentlicher Zweck."

Die an der Reform geäußerte Kritik sei völlig unberechtigt. "Die derzeit allein interessengesteuerten Stadtwerke haben scheinbar vergessen, dass die Haupteinnahmequelle des Staates zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben Steuern und Abgaben sind. Diese belasten die Bürger und den Mittelstand bereits enorm. Wenn sich die Gemeinden wirtschaftlich betätigen, so müssen sie immer die Steuergelder ihrer Bürger dafür einsetzen. Die Bürger tragen somit faktisch das Haftungsrisiko. Das Gemeindefinanzrecht verlangt deshalb seit seiner Einführung, dass ein wirtschaftliches Handeln nur dann erfolgen darf, wenn es der Gemeinschaft und somit dem "öffentlichen Zweck" dient und somit nicht zum alleinigen Zweck der Gewinnerzielung erfolgt. Die Stadtwerke versuchen indes diese Historie auszublenden und systematisch zu verschleiern, dass die Bereiche der Daseinsvorsorge überhaupt nicht von der Reform betroffen sind bzw. sich diese faktisch nicht auswirkt." Sämtliche Angstmacherei und Schilderung von Endzeitstimmung sei abenteuerlich. Und die Regelung über den Bestandsschutz lasse man da gerne unter den Tisch fallen.

Faktisch führe die Wiedereinführung des Erfordernisses des dringenden öffentlichen Zwecks, das in NRW seit 1952 bis zur GO-Reform im Jahre 1999 durchgehend über 50 Jahre lang galt, zu einer erhöhten Darlegungslast der jeweiligen Gemeinde. Sie müsse sich verstärkt selbst fragen, ob der mit der wirtschaftlichen Betätigung verfolgte Zweck tatsächlich so dringend ist, dass eine eigene wirtschaftliche Betätigung erforderlich ist.

Auch eine Subsidiaritätsklausel kenne die Gemeindeordnung von NRW seit langer Zeit. Von 1952 bis 1994 war neben dem Erfordernis des "dringenden öffentlichen Zwecks" erforderlich, dass dieser durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann". Diese sog. einfache Subsidiaritätsklausel wurde 1994 von der Vorgängerregierung gestrichen, aber im Jahre 1999 erneut eingeführt. Die Kernbereiche der Energie- und Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs und des Betriebs von Telekommunikation blieben jedoch ausgenommen. Daneben wurde beim "öffentlichen Zweck" das Wort dringend gestrichen.

"Die künftig verschärfte Subsidiaritätsklausel entspricht den in anderen großen Flächenländern erprobten Subsidiaritätsklauseln wie Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen. Sie stellt somit keine deutschlandweite einzigartig strenge Regelung dar, die die Stadtwerke unzumutbar beschneidet, wie es Interessenverbände gerne wider besseres Wissen glauben machen wollen."